

SATZUNG

des 1. Bahnen-Golf Club Celle von 1964 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck.

1. Der am 20.04.1964 in Celle gegründete Miniaturgolf-Sportverein führt den Namen 1. Bahnen-Golf-Club Celle von 1964 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und verfolgt nur sportliche und Breitensportliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist es, in seinem bzw. für seinen Bereich den Bahngolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
4. Den Spielverkehr zwischen allen Bahngolfsportlern zu gewährleisten und zu fördern.
5. Die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischem Bereich zu fördern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im:

1. Landessportbund Niedersachsen
2. Kreissportbund Celle
3. MVBN (Minigolfsport-Verband-Bremen/ Niedersachsen)

III. Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

V. Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Brief an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen

VI. Ausschluss aus dem Verein.

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

VII. Haftung.

Sollte dem Verein durch ein oder mehrere Mitglieder ein finanzieller Verlust entstehen (durch grobe Unsportlichkeit, Fahrlässigkeit usw.) haften diese Mitglieder voll für den entstandenen Schaden.

VIII. Beiträge.

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und evtl. eine Aufnahmegebühr, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eintrittspreise, Beiträge zu Aktivitäten außerhalb des Minigolfports, Erhöhungen oder Absenkungen von Zuschüssen bei Punkt- oder Pokalspielen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen Fahrgeldzuschüsse, Hotelkostenzuschüsse zu Meisterschaften und Punktspielen usw.).
3. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
4. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann der Gesamtvorstand besondere Beitragsregelungen erlassen.
5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

IX. Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend §III.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt nach §VI der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

X. Stimmrecht und Wählbarkeit.

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, werden aber nicht persönlich bzw. schriftlich, sondern per E-Mail, Aushang in der Minigolfhalle/ Vereinsheim und Bekanntgabe der auf der Web-Seite des Vereins (www.BGC-Celle.de) eingeladen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

XI. Vereinsorgane sind:

1. a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand
c) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

XIa. Aufgaben des Sportausschusses

Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und einem zu wählenden dritten Vereinsmitglied. Der Sportausschuss ist zuständig für Planung, Organisation und Durchführung vereinseigener Turniere und Veranstaltungen. Er unterstützt und berät den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten des Sportbetriebes.

XII. Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Benachrichtigung per E-Mail, Aushang in der Minigolfhalle/ Vereinsheim und Bekanntgabe der auf der Web-Seite des Vereins (www.BGC-Celle.de). Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte erhalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,**
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,**
 - c) Entlastung des Vorstandes,**
 - d) Wahlen (falls erforderlich),**
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,**
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
9. Anträge müssen schriftlich vom Antragsteller spätestens 14 Tage vor der JHV beim Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter eingereicht werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
11. Für die Entlastung des bisherigen Vorstandes und für die notwendigen Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

XIII. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

XIV. Der Vorstand.

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand bestehend aus:

Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Kassierer
Sportwart
Jugendwart
Pressewart/Schriftführer

2. Der Vorstand ist der Gesamtvorstand. Vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende und der Kassierer.
3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
8. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
9. Die Geschäfte des Vereins leitet für gewöhnlich der 1. Vorsitzende. Der Vorstand kann sich aber zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen, welche von einem Geschäftsführer zu leiten ist. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Geschäftskreis wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

XV. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- e) Streichung von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern

XVI. Beschlussfassung, Protokollierung der Beschlüsse.

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

XVII. Kassenprüfungen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

XVIII. Jugendordnung.

Der Verein hat eine eigene Jugendordnung, die die Rechte der Jugendlichen gesondert regelt. Sie befindet sich im Anhang und ist Bestandteil dieser Satzung.

IXX. Auflösung des Vereins.

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassierer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen dem Kreissportbund Celle mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf, zu.

XX. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Celle, 26.04.2019

Vorsitzender

Protokollant